

- 2 do. Bey Beziehung sothaner Weggelds-Gebühren zwischen den schwer oder ringen, leer oder beladenen bespannten Post- oder sonstigen Gutschen, Wägen, Kärren, Renn- oder Fuhr Schlitten kein Unterschied zu machen, sondern für alle von derlei Fuhren bespannte Pferde, Ochsen oder anderes Zugviehe im Hin- und Herweg die gleiche Gebühr mit ein Kreuzer per Meil, oder zwei Pfennig pr. Stund auf jedes Stück geschlagener ohne weiters abzuführen, und von denen bestellt und verpflichteten Zoller, und respektive Weggelds-Einnehmereien unnachsichtlich herbezutreiben. Wir dann nicht minder auch
- 3 tio. Eben dieser nämlich Ansatz à 1 kr. pr. Meil oder zwei Pfennig pr. Stund von jedem Sohm- Reit- Hand- oder getriebenen, mithin uneingespannten Pferd, oder Maultier abzufordern: wohingegen
- 4 to. Die pua getriebene, mithin uneingespannte Ochsen, Stier, Kühe, Rinder und Kälber, diese seyen gemäst, oder ungemäst, allein die Halbscheid von gehörter Belegung mit ein Pfennig pr. Stund bezahlen; Und endlich
- 5 to. Die Schaaf, Lämmer, Gaissen, Schweine ein Heller pr. Stund auf jedes Stück zu erlegen haben; Sollte fernes und
- 6 to. Jemande die Landstrasse durch die untere und obere ganze Herrschaft dieses Reichs-Fürstenthums Lichtenstein betreten und gebrauchen wollen, als da sind die ordinari Güter, oder Höchster und Schwaben Wägen, die naher Italien gehende Kuppel-Pferde u. so können dieselbe das Weggeld für die ganze Strecke bei dem Hochfürstlichen Zoll zu Lichtenstein oder Vadutz gegen Erhaltung einer diesfälligen gedruckten Polliten, die ein jeder aber auf der letzten Station zu Balzers wieder abzustreifen hat, abführen: und eben so verstehet es sich von selbst, dass ein solcher die Weggeld-Schuldigkeit, je nach Gestaltsame der kürzer oder länger gebraucht, oder überwanderten Strassen-Strecke abzustatten schuldig seye. Von diesem geld jedoch werden
- 7 mo. Einstweilen gänzlich überhebt, dass dies auf weitere Verordnung frey gesprochen die Hochfürstliche Liechtensteinische Unterthanen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Reservation und Bedingnis, dass selbe von Gemeind zu Gemeind, ausgenommen die Bergleuthe zu Planken und am Trisnerberg, schulden und gehalten seyn sollen, so oft, und vielmal es die Nothdurft erheischen wird, die erforderliche Kies-Häuflein zum